

republikflüchtiger Bürger zu verneinen bzw. die Zwangsvollstreckung aus Unterhaltstiteln zu untersagen. Soweit bereits Unterhaltstitel vorliegen, gehen die Gerichte davon aus, daß es mit der politisch-moralischen Charakterisierung der Republikflucht als Verrat am Aufbau des Sozialismus und der Strafbarkeit des illegalen Verlassens der Deutschen Demokratischen Republik nicht mehr vereinbar ist, daß demokratische Gerichte Zwangsvollstreckungen durchführen, wenn der Unterhaltsgläubiger die Deutsche Demokratische Republik ohne die erforderliche staatliche Genehmigung verlassen hat. Dieser Rechtsprechung ist vollauf beizutreten.

(Nach § 767 ZPO können durch die Zwangsvollstreckungsgegenklage Einwendungen, die den durch das Urteil festgestellten Anspruch selbst betreffen, dann geltend gemacht werden, wenn sie erst nach dem Schluß der letzten mündlichen Verhandlung entstanden sind. Als eine solche, den Anspruch ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien vernichtende Einwendung muß der Umstand gewertet werden, daß der Unterhaltsberechtigte unseren Staat ohne Beachtung der polizeilichen Meldebestimmungen verlassen hat. Das Recht auf Unterhalt geht im Zeitpunkt des illegalen Verlassens der DDR unter.

Völlig zu Recht hat daher das Kreisgericht Brandenburg in seinem die einstweilige Kostenbefreiung verweigernden Beschluß vom 8. Juli 1958 — 3 F 172/58 st. — die Rechtsverteidigung der Verklagten, die mit ihrer die elterliche Sorge ausübenden Mutter republikflüchtig geworden waren, im Rahmen einer vom Unterhaltsschuldner angestregten Zwangsvollstreckungsgegenklage als erfolglos angesehen. An die Darlegung, daß jeder, der unseren Staat illegal verläßt und sich in das Lager der Feinde unseres Staates begibt, deren Bestrebungen auf die Vernichtung der sozialistischen Staaten gerichtet sind, ein Verräter an unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat ist, knüpft sich die Schlußfolgerung, daß die Veränderung der Rechtsauf-fassung unserer Bevölkerung, wie sie in dem Paßänderungsgesetz zum Ausdruck kommt, als ein Einwand gegen den Unterhaltsanspruch selbst anzusehen ist und die Voraussetzungen des § 767 ZPO als gegeben zu erachten sind.

Daß das Gericht der Frage, daß es sich bei den Verklagten um minderjährige Kinder handelt, keine Aufmerksamkeit geschenkt hat, ändert nichts an der Richtigkeit der Entscheidung. Beizutreten ist daher dem Bezirksgericht Cottbus, das in seiner Entscheidung vom 28. Mai 1958 — 3 BF 41/58 — zu dieser Frage ausführt, daß „eine Unterhaltszahlung an das Kind eines republikflüchtigen Bürgers gleichzeitig eine wirtschaftliche Unterstützung des Republikflüchtigen selbst bedeuten würde. Eine solche Unterstützung würde mit dazu beitragen daß der wirtschaftliche Lebensstandard, für den die den gesamten Familienmitgliedern zufließenden Geldmittel maßgebend sind, nach der Republikflucht zu einem Teil gesichert wird.“ Zu Recht ist der Senat der Ansicht, daß diese Unterhaltszahlung zur Aufrechterhaltung des gegen die Interessen der Arbeiter-und-Bauern-Macht verstoßenden Zustandes beiträgt und daß eine solche Unterstützung auch nicht auf dem Umweg über den Unterhaltsanspruch des Kindes erfolgen darf.

Ein Minderjähriger, der mit einem Elternteil republikflüchtig geworden ist, hat daher lediglich die Möglichkeit, sich im Rahmen des § 1607 Abs. 2 BGB an den republikflüchtigen Unterhaltsverpflichteten zu halten, der in vollem Umfang hierfür haftet, weil infolge seiner Republikflucht die Rechtsverfolgung gegen den anderen Unterhaltsverpflichteten ausgeschlossen ist.

Die oben dargelegten Grundsätze müssen auch für neue Unterhaltsklagen gelten, die von republikflüchtigen Personen angestrengt werden. Dabei ist gleichgültig, ob sie auf die §§ 1601 ff., 1708 ff. BGB gestützt oder innerhalb eines Ehescheidungsverfahrens geltend gemacht werden. In der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, deren Bestimmungen nach Art 144 unmittelbar geltendes Recht sind, wird in Art. 4 Abs. 2 jeder Bürger verpflichtet, im Sinne der Verfassung zu handeln und sie gegen ihre Feinde zu verteidigen. Da die Republikflucht Verrat an der

Arbeiterklasse und der mit ihnen Verbündeten ist, ist ein derartiges Verhalten auch als verfassungsfeindlich anzusehen. Die sich aus Art. 4 Abs. 2 der Verfassung ergebende Rechtspflicht für jeden Bürger nimmt das Bezirksgericht Cottbus in der bereits zitierten Entscheidung zum Ausgangspunkt für die Abweisung einer von einem Republikflüchtigen angestregten Unterhaltsklage. Nach eingehender Charakterisierung der Republikflucht führt das Bezirksgericht aus, „daß ein Bürger, der die Deutsche Demokratische Republik ohne die erforderliche Genehmigung verläßt, gegen die in der Verfassung festgelegte Verpflichtung verstoßen hat, im Sinne der Verfassung zu handeln und sie gegen ihre Feinde zu verteidigen. Ein Gericht der Deutschen Demokratischen Republik kann keinen seiner Bürger zu einer Handlung verurteilen, die eine Verletzung der Verfassung bedeutet oder die eine durch eine Prozeßpartei vorgenommene Verfassungsverletzung unterstützt“.

Wenig befriedigend ist dagegen die verschiedentlich (z. B. im Urteil des Stadtbezirksgerichts Berlin-Mitte vom 18. Juli 1958 — 243 F 37/58 —) anzutreffende Begründung, der Unterhaltsanspruch des Republikflüchtigen sei durch das illegale Verlassen der DDR als „verwirkt“ anzusehen. Hier handelt es sich aber gar nicht um Fälle, in denen das aus § 242 BGB abgeleitete Rechtsinstitut der Verwirkung zum Zuge käme, weil hierfür Umstände vorliegen müßten, „die unter Berücksichtigung von Treu und Glauben den Schuldner zu der Annahme berechtigen, daß der Gläubiger seine Forderung gegen ihn nicht mehr geltend machen wolle“³. Da die republikflüchtigen Unterhaltsgläubiger in der Regel aber gerade wegen der für sie entstandenen schwierigen wirtschaftlichen Lage an der Realisierung ihrer Forderungen stark interessiert sind, kann von einer „Verwirkung“, wie sie das Oberste Gericht entwickelt hat, nicht die Rede sein. Es empfiehlt sich deshalb, diesen Begriff — sei er auch nur untechnisch gemeint — nicht für die vorliegenden Fälle zu verwenden. Die Begründung mit Art. 4 Abs. 2 der Verfassung, bzw. die entsprechende Auslegung der §§ 323, 767 ZPO, ist hinreichend.

Klargestellt werden muß in diesem Zusammenhang noch, daß nicht nur Unterhaltsansprüche von Personen zu verneinen sind, die nach der Änderung des Paßgesetzes republikflüchtig geworden sind. Durch das Paßänderungsgesetz ist lediglich eine strafrechtliche Sanktion erfolgt, die nichts daran ändert, daß bereits mit dem Inkrafttreten der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik eine derartige Handlungsweise als moralisch-politisch verwerflich und gegen Art. 4 Abs. 2 gerichtet anzusehen war.

Die Rechtsprechung unserer Gerichte zu dieser Frage zeigt, daß sie sich einer parteilichen Rechtsanwendung durchaus bewusst sind. Gleichwohl wäre es zweckmäßig, wenn in die endgültige Fassung des FGB eine Bestimmung aufgenommen werden würde, die unterhaltsberechtigten republikflüchtigen Personen die Möglichkeit nimmt, Unterhaltsansprüche geltend zu machen, solange sie sich illegal außerhalb der DDR aufhalten.

HANS-GERHARD CHEIM,
Direktor des Stadtbezirksgerichts
Berlin-Friedrichshain

Keine Anwendbarkeit des § 6 APfVO auf Titel westdeutscher Gerichte

I

§ 6 der VO über die Pfändung von Arbeitseinkommen vom 9. Juni 1955 (GBl. I S. 429) sieht vor, daß der durch gerichtliche Entscheidung nach Inkrafttreten dieser Verordnung festgesetzte laufende Unterhaltsbetrag in voller Höhe der Pfändung unterliegt, ebenso der Betrag des monatlichen Mietzinses. Wie bereits umstritten ist, ob unter diese Bestimmung die Vaterschaftsanerkennungs- und Zahlungsverpflichtungsurkunden der Abt. Jugendhilfe/Heimerziehung fallen, so taucht gleichfalls die Frage auf, wie bei Schuldtiteln westdeutscher Gerichte zu verfahren ist, die nach Inkrafttreten der Ver-³.

³ OG, Urt. vom 29. August 1951 - I Zz 50/51 - In OGZ Bd. I S. 208.